

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Internet-Veröffentlichung der Antragsunterlagen zur Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Zulassungsverfahren zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ auf den Gemarkungen der Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf, Weißkeißel und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. des Landkreises Görlitz

Vom 23. Juli 2020

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG mit Sitz am Leagplatz 1 in 03050 Cottbus vom 27. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen PGBK-0522/546 ein bergrechtliches Zulassungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, durch.

II.

Gegenstand des Zulassungsverfahrens ist die Verlängerung des 1994 zugelassenen und gegenwärtig bis 2026 befristeten fakultativen Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“, in welchem die Inanspruchnahme des Abbaugebietes 1 zugelassen wurde. Bei den zum damaligen Zeitpunkt zugrunde gelegten voraussichtlichen Jahresfördermengen sollte die Auskohlung des Abbaugebietes 1 bis 2026 erfolgt sein. Nach dem gegenwärtigen Abbaustand und unter Berücksichtigung aktueller Förderzahlen wird für die vollständige Gewinnung der Vorräte im AG 1 jedoch ein längerer Zeitraum benötigt.

Es handelt sich dabei um eine rein zeitliche Verlängerung der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung ohne wesentliche Änderungen des Vorhabens oder dessen Abbaugrenzen.

Das Vorhaben beziehungsweise dessen Auswirkungsbereich befindet sich in den Landkreisen Bautzen und Görlitz und betrifft die Große Kreisstadt Weißwasser O./L. und die Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Spreetal, Trebendorf, Weißkeißel.

III.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes entschieden, den Plan auszulegen. Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes tritt in diesem Falle das Sächsische Oberbergamt an die Stelle der Gemeinde. Die Antragsunterlagen können in der Zeit vom

**Freitag, dem 28. August 2020 bis einschließlich
Montag, dem 28. September 2020,**

im Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/692.htm> abgerufen werden (Auslegungsfrist).

IV.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie in Sachsen verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie der im Sächsischen Oberbergamt geltenden Regelungen zum Krisenplan Stufe 2 ist eine öffentliche Auslegung von Unterlagen und/oder Entscheidungen im Sächsischen Oberbergamt derzeit nicht möglich. Die Genehmigungsbehörde hat sich daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes dazu entschieden, auf die physische Auslegung der Antragsunterlagen zu verzichten und diese durch Veröffentlichung im Internet zu ersetzen (siehe soeben III.). Da möglicherweise nicht alle Personen über einen Zugang zum Internet verfügen, stellt das Sächsische Oberbergamt während der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 des Planungssicherungsgesetzes folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung:

In den Räumlichkeiten des Sächsischen Oberbergamtes, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg, Raum 123 können innerhalb der Dienstzeiten die Antragsunterlagen an einem hierfür separat eingerichteten PC eingesehen werden. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und die Einhaltung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu gewährleisten, bitten wir mindestens einen Tag vor der gewünschten Einsichtnahme um telefonische Ankündigung (03731-372 9002).

In diesem Zusammenhang sind derzeit nachfolgende Anforderungen für die persönliche Einsichtnahme, zur Minimierung des Infektionsrisikos, unbedingt zu beachten:

- Die persönliche Einsichtnahme besonders gesundheitlich gefährdeter Personen ist ausgeschlossen.
- Von einer persönlichen Einsichtnahme von Personen mit Erkältungssymptomen ist generell abzusehen.
- Es darf keine persönliche Einsicht von Personen stattfinden, die innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Besprechungstermin Kontakt mit Personen hatten, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde oder die mittlerweile in Quarantäne sind.
- Innerhalb des Sächsischen Oberbergamtes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Vor dem Raum, in welchem die Einsicht stattfindet, steht ein Mittel zur Handdesinfektion für Sie bereit. Es wird darum gebeten, dieses vor dem Betreten des Besprechungsraumes zu benutzen.

In begründeten Einzelfällen, etwa, wenn Personen eine Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Sächsischen Oberbergamtes und im Internet unzumutbar ist, kann auf Antrag ausnahmsweise auch eine postalische Versendung der Antragsunterlagen erfolgen. In diesem Fall bitten wir um telefonische Meldung unter der oben angegebenen Telefonnummer bis spätestens 20. August 2020.

V.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Montag, den 12. Oktober 2020

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen können schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang

und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 57a Absatz 1 Satz 4 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).
3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Sächsische Oberbergamt als Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Während der Corona-Pandemie kann die Auslegung der Entscheidung bis zum 31. März 2021 durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§§ 2, 3 des Planungssicherstellungsgesetzes).

Freiberg, den 23. Juli 2020

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter